Europäische Bausparkassenvereinigung
European Federation of Building Societies
Fédération Européenne d'Epargne et de Crédit pour le Logement

Aufsicht/ Bilanzierung/ Anti-Geldwäsche

9. Juni 2026
MP/AF/LW

Öffentliche Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für die kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen gem. Art. 26 Abs. 5 AML-Verordnung (Verordnung (EU) 2026/1624) - m.d.B. um Rückmeldung bis zum 30. Juni 2026

KERNAUSSAGEN:

- **Die AMLA hat am 3. Juni 2026 gemäß Art. 26 Abs. 5 der AML-Verordnung einen Leitlinienentwurf zur kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen veröffentlicht und hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet.**
- **Die Leitlinien sollen den Verpflichteten dabei helfen, ihre Pflichten zur laufenden Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen und zur Transaktionsüberwachung ihrer Kunden gemäß Art. 26 der AML-Verordnung zu erfüllen.**
- **Sie beinhalten unter anderem die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit bei der laufenden Überwachung durch verpflichtete Unternehmen, die Erwartungen an die Aktualität von Kundendokumenten, die Aktualisierung der Kundeninformationen sowie einen risikobasierten Überprüfungsansatz auf Grundlage des Risikoprofils des Kunden.**
- **Bis zum 3. September 2026 findet eine öffentliche Konsultation statt.**
- **Die AMLA wird am 2. Juli 2026 eine öffentliche Anhörung durchführen, an der der Verband teilnehmen wird und bittet hierbei um Rückmeldung zu den kritischen Inhalten des Konsultationspapieres bis zum 30. Juni 2026.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 15. Mai 2026 zur Konsultation zum RTS-Entwurf zu den Pflichten und Modalitäten der Aufsichtsbehörden bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gem. Art. 46 Abs. 4 der 6. AML-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640) und zu den Ergebnissen der AMLA-„Roadshow" und möchten Sie darüber informieren, dass die AMLA am 3. Juni 2026 gem. Art. 26 Abs. 5 AML-Verordnung einen Leitlinienentwurf zur kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen veröffentlicht und zu diesem eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat.

Mit den Leitlinien sollen die Verpflichteten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur laufenden Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen und zur Transaktionsüberwachung ihrer Kunden nach Art. 26 AML-Verordnung unterstützt werden. Hierzu erläutern die Leitlinien, wie die laufende Überwachung in der Praxis ausgestaltet und angewendet werden sollte und legen Grundprinzipien fest, die sowohl für den Finanz- als auch für den Nichtfinanzsektor gelten. Dabei werde auch die

Vielfalt der Geschäftsmodelle, die Datenverfügbarkeit sowie die Notwendigkeit verhältnismäßiger und technologieneutraler Anforderungen berücksichtigt.

Grundsätze der Verhältnismäßigkeit bei der laufenden Überwachung durch verpflichtete Unternehmen nach den Ziffern 9 und 10
Die Ziffern 9 und 10 legen dabei Grundsätze der Verhältnismäßigkeit fest. Danach muss der Rahmen für die laufende Überwachung so gestaltet und umgesetzt werden, dass er der Art, den Risiken und der Komplexität ihres Geschäfts sowie der Größe des verpflichteten Unternehmens angemessen ist.

Erwartungen an die Aktualität von Kundendokumenten nach Leitlinie 1
Im Folgenden beschreibt die Leitlinie 1 die Erwartungen an die Aktualität von Kundendokumenten, -daten und -informationen, die sowohl durch regelmäßige als auch durch anlassbezogene Überprüfungen sichergestellt werden soll. Diese Leitlinie benennt Informationsquellen, die Verpflichtete zur Aktualisierung der Informationen im Rahmen der Sorgfaltspflichten nutzen können, und enthält nicht abschließende Listen von Informationen, die Verpflichtete bei regelmäßigen und anlassbezogenen Überprüfungen berücksichtigen und bewerten sollten.

Aktualisierung der Kundeninformationen und personenbezogener Daten und Rücknahme abgelaufener Ausweisdokumente
Nach Ziffer 12 sollen Kundeninformationen unter Verwendung einer oder mehrerer der im Folgenden genannten Quellen aktualisiert werden:

a) zuverlässige und unabhängige Informationsquellen, zu denen beispielsweise amtliche Register oder Datenbanken von Regierungen und zuständigen Behörden gehören können;
b) Informationen, die über zuverlässige und seriöse kommerzielle Organisationen wie Anbieter und Datendienstleister erhoben wurden, sowie Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen offenen Quellen;
c) Informationen oder Bestätigungen, die direkt vom Kunden bereitgestellt werden, entweder schriftlich oder auf digitalem Wege, sofern diese Informationen von ausreichender Qualität sind; um die Echtheit und Richtigkeit der Informationen beurteilen zu können (vgl. jedoch Ziffer 14)
d) Informationen, die von anderen meldepflichtigen Stellen bereitgestellt werden.

Nach Ziffer 13 sollen Verpflichtete die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten aus öffentlichen und kommerziellen Quellen korrekt und aktuell sind. Ziffer 16 bis 18 betreffen die Rücknahme abgelaufener Ausweisdokumente.

Risikobasierter Ansatz der Überprüfung auf Grundlage des Risikoprofils des Kunden
Nach Ziffern 19 ff. soll die Ausgestaltung der regelmäßigen Überprüfungen einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem der Verpflichtete auf der Grundlage des Risikoprofils des Kunden beurteilt, welche Informationen, Daten oder Dokumente aktualisiert werden müssen. Ziffern 24 ff. betreffen anlassbezogene Überprüfungen.

Beendigung oder vorübergehende Beendigung der Geschäftsbeziehungen aufgrund fehlender aktualisierter Unterlagen, Daten oder Informationen vom Kunden
Die Leitlinien gehen in den Ziffern 30 ff. davon aus, dass der Verpflichtete die Geschäftsbeziehung letztlich beenden muss, wenn er aktualisierte Unterlagen, Daten oder Informationen vom Kunden

oder „eine Bestätigung des Kunden“ einholt und „keine Antwort“ vom Kunden erhält, wodurch die Einhaltung von Art. 20 Abs. 1 Buchstabe f AML-Verordnung vorübergehend verhindert wird. Nach Ziffer 36 ist dabei die Aussetzung oder Einschränkung von Transaktionen und Tätigkeiten als bloß vorübergehende Maßnahme nur dann anzuwenden, wenn ein Verpflichteter wiederholt angemessene Schritte unternommen hat, um aktuelle Kundendokumente, -daten oder -informationen anzufordern, und nur so lange, bis der Verpflichtete die erforderlichen Dokumente, Daten oder Informationen vom Kunden erhält. Demgegenüber sollte eine Beendigung erfolgen, wenn der Verpflichtete letztlich nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Ausgestaltung der Systeme zur Überwachung durch Verpflichtete nach Leitlinie 2
Die Leitlinie 2 erläutert, wie Verpflichtete Systeme zur Überwachung ausgestalten, umsetzen und überprüfen sollten, um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen und Aktivitäten zu erkennen.

Diese detailreiche Leitlinie 2 umfasst die Ziffern 34 bis 95 und ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeine Grundsätze
- Überwachungsrahmen unter Verwendung manueller, automatisierter oder halbautomatisierter Prozesse und Kontrollen
- Verbindung zwischen der Kundenprüfung und dem Rahmen für die laufende Überwachung
- Umsetzung des Überwachungsrahmens
- Interne Kontrollen und laufende Überprüfung
- Einsatz von Technologie

Öffentliche Konsultation bis zum 3. September 2026 und Positionierung des Verbandes
Wir beabsichtigen, aufgrund Ihrer Rückmeldung eine abgestimmte Positionierung zu erstellen und uns auch verbandsseitig an der Konsultation zu beteiligen. Es wäre dabei hilfreich, wenn auch die einzelnen Institute an der **öffentlichen Konsultation** bis zum **3. September 2026** unter folgendem Link teilnehmen würden:
https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/eaddcaba-57d5-0f7d-d5e1-f33d815dee5b
Dabei weisen wir darauf hin, dass die eingegangenen Anträge auch in diesem Fall nach Abschluss der Konsultation von der AMLA veröffentlicht werden, sofern nicht vorab um eine vertrauliche Behandlung der Eingaben gebeten wird.

Die AMLA wird hierzu am **2. Juli 2026** eine **öffentliche Anhörung** durchführen. Wenn Sie an dieser öffentlichen Anhörung zu dem Leitlinienentwurf teilnehmen wollen, können Sie sich unter folgenden Link registrieren:
https://www.amla.europa.eu/events/public-hearing-draft-guidelines-ongoing-monitoring-business-relationship-2026-07-02_en

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfiehlt die AMLA eine frühzeitige Registrierung.

Wir werden verbandsseitig an der Anhörung teilnehmen und bitten daher um einen Hinweis auf die aus Ihrer Sicht besonders relevanten bzw. kritischen Inhalte des Konsultationspapiers möglichst **bis zum 30. Juni 2026** an Leila.White@efbs-bausparkassen.org. Das Konsultationspapier haben wir diesem Schreiben in der englischen Originalfassung als auch in einer von uns mittels DeepL

übersetzten deutschen Fassung beigefügt. Zudem liegt unserem Schreiben auch die AMLA-Pressemitteilung zum Leitlinienentwurf bei. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anlagen